

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Weimar-Jena-Akademie, Verein für Bildung e.V.

Er hat seinen Sitz in Weimar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen.

§ 2 Charakter

Der Verein arbeitet überparteilich und ist konfessionell nicht gebunden. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder sonstiger Zuwendungen an den Verein.

Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigen.

§ 4 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Entwicklung, Koordination, Durchführung und Verbreitung von Bildungsangeboten in Weimar und Jena für unterschiedliche Zielgruppen.
- (2) Zur Realisierung seiner Satzungszwecke arbeitet der Verein mit Kultur- und Bildungseinrichtungen, vornehmlich in Weimar und Jena, und darüber hinaus zusammen.

- (3) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke vornehmlich durch
- Organisation und Durchführung eigener Bildungsangebote;
 - eine qualifizierte Auskunft- und Beratungstätigkeit zu Bildungsangeboten;
 - die Mitarbeit an Konzeptionen und Vorhaben zur Ausarbeitung neuer Bildungsangebote;
 - Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Publikationen, Vorträge, Seminare und spezielle Veranstaltungen;
 - die ideelle und materielle Förderung von Projekten auf dem Gesamtgebiet seiner Arbeitsfelder;
 - die Förderung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches zwischen seinen Mitgliedern sowie anderen im Sinne seiner satzungsgemäßen Zwecke oder ähnlichen Zielen wirkenden Behörden, Institutionen, Vereinen und Einzelpersonen im In- und Ausland;
 - Bereitstellung eigener und fremder Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben sowie die Mitwirkung bei der Verteilung fremder Mittel für diese Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Berufung eingelegt werden. Über die Berufung wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen und Körperschaften durch deren Auflösung oder anderweitiges Erlöschen.

Der Austritt muss 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Ziele und Interessen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt hat. Von dem Beschluss des Vorstandes ist das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten. Dagegen kann der Auszuschließende innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Jahresbeitrag

- (1) Natürliche Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er wird am 1. Januar für das neue Jahr fällig und ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Korporative Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der höher ist als der Jahresbeitrag für natürliche Personen. Die Höhe wird vom Vorstand mit dem jeweiligen Mitglied vereinbart.
- (3) Über den Regelbetrag hinaus haben die Mitglieder die Möglichkeit, dem Verein Spenden zuzuwenden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
- (2) Sie hat die Aufgabe
 - den Vorstand für die Dauer von drei Jahren zu wählen;
 - den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden und den Kassenbericht des Schatzmeisters entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
 - die Höhe des Jahresbeitrages für die natürlichen Mitglieder festzusetzen;
 - über Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen zu beschließen;
 - über Satzungsänderungen zu beschließen;
 - über die Auflösung des Vereins zu entscheiden;
 - über eine Erweiterung des Vorstandes zu befinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch spätestens 30 Kalendertage vorher, unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder Ankündigung in allen Vereinsmitgliedern zugänglichen Vereinspublikationen einzuberufen.

- (4) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder, die fristgerecht ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Natürliche und korporative Mitglieder haben vorbehaltlich Satz 1 je eine Stimme. Eine Übertragung bzw. Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
- (5) Anträge der Mitglieder sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich zu übermitteln. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Erschienenen dies wegen der Dringlichkeit wünschen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er verbleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes in seinem Amt. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Hand ist nicht zulässig.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin zur Durchführung der vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen bestellen. Aufgabenverteilung und Vollmachten der Geschäftsführung und des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin erhält als besonderer Vertreter nach § 30 BGB Zeichnungsbefugnisse, die in der Geschäftsordnung niedergelegt sind.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Für den Verein zeichnungsberechtigt sind jeweils ein Mitglied des Vorstandes und der Geschäftsführer /die Geschäftsführerin oder jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich verlangen.

§ 10 Verwendung männlicher und weiblicher Formen

Alle in dieser Satzung verwendeten männlichen Formen gelten für beide Geschlechter gleichermaßen.

§ 11 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Der jeweilige Vorsitzende und der Protokollant beurkunden die Beschlüsse.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt und von mindestens fünf Sechsteln der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Weimar zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.05.2010 geändert und beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weimar, den 18.05.2010